

AGB Reifen/Räder Einlagerung

Bestimmungen, allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verwahrung von Reifen und Rädern

1. Der Verwahrungsvertrag wird für die Dauer von 8 Monaten ab Datum der Einlieferung (Rechnungsdatum der Reifeneinlagerungsgebühr) abgeschlossen.

2. Die Vergütung beträgt:

Verwahrungsentgelt bis 18": 6,00 EUR (pro Reifen/Rad)

Aufpreis 19" Reifen/Räder: +2,00 EUR (pro Reifen/Rad)

Aufpreis ab 20" Reifen/Räder: +4,00 EUR (pro Reifen/Rad)

Die Reifeneinlagerungsgebühr ist mit der Einlieferung der zu verwahrenden Artikel zu bezahlen.

3. Der Kunde hat das Recht, die eingelagerten Artikel auch zu einem früheren Zeitpunkt wieder abzuholen. Ein Anspruch auf Erstattung der Verwahrungsgebühr entsteht hierbei nicht. Mit dem Abholen der eingelagerten Artikel endet der Verwahrungsvertrag.

4. Werden die verwahrten Artikel nach Ablauf von 8 Monaten nicht abgeholt, wird bereits jetzt vereinbart, dass die vorstehend genannte Einlagerungsgebühr für eine weitere Saison (max. Verwahrzeit von 8 Monaten) fällig wird. Der Verwahrer, die Firma Winete, ist in diesem Fall auch berechtigt, die Rücknahme der verwahrten Artikel durch den Kunden zu verlangen. Werden die verwahrten Artikel nach Ablauf von 18 Monaten ab Einlieferung nicht abgeholt oder zurückverlangt, erklärt sich der Kunde bereits jetzt mit der freihändigen Verwertung oder Entsorgung durch den Verwahrer einverstanden. Eventuell anfallende Kosten der Verwertung bzw. Entsorgung trägt der Kunde. Der Verwahrer verpflichtet sich, den Kunden mit Ablauf dieser Frist nochmals auf die Konsequenzen hinzuweisen und ihm eine letzte Frist von einem Monat zur Abholung einzuräumen.

5. Der Verwahrer leistet Gewähr dafür, dass die Einlagerung mit der verkehrsüblichen Sorgfalt durchgeführt wird. Für Verluste oder Beschädigungen der verwahrten Artikel durch höhere Gewalt wird nicht gehaftet.

6. Sollte es zu einem Verlust oder einer Beschädigung der verwahrten Artikel infolge von Feuer oder Diebstahl kommen, weisen wir darauf hin, dass der Kunde zuerst Ansprüche gegenüber seiner Kfz-Versicherung geltend machen muss. Sofern die Ansprüche nicht bzw. nicht vollständig erstattet werden, tritt unsere Versicherung ein.